

## **DAS KRANKE KIND**

### **in Kinderbetreuungseinrichtungen**

Bei folgenden ansteckenden Krankheiten müssen Kinder solange vom Besuch der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen ausgeschlossen werden, bis eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist:

#### **Fieber**

auch am Vortag oder der Nacht davor, zumindest zwei Tage Fieberfreiheit.

#### **Erbrechen und/oder Durchfall**

bis wieder ein geformter Stuhl auftritt oder zumindest 48 Stunden kein Durchfall oder Erbrechen aufgetreten ist. Bei bakteriellen Durchfallerkrankungen (Salmonellose, Campylobacter, Yersinien, EHEC) ist für die Wiederzulassung eine Rücksprache mit dem Gesundheitsamt erforderlich.

#### **Gelblich-eitriger Schnupfen – mit und ohne Husten**

Besuch möglich. Ausnahme: schlechter Allgemeinzustand des Kindes.

#### **Rachen-, Mandelentzündung (Angina) oder Scharlach**

bis mindestens 48 Stunden nach Behandlungsbeginn mit einem Antibiotikum, frühestmöglicher Kindergarten- oder Hortbesuch nach 24 Stunden Fieberfreiheit, aber nur, wenn das Kind sich körperlich wohl fühlt.

#### **Schafblattern**

bis alle Läsionen verkrustet sind, mindestens aber sieben Tage nach dem letzten Auftreten neuer Bläschen.

#### **Masern**

bis zum 5. Tag des Ausschlags, zur Erholung werden aber meist gut 2 Wochen benötigt. Wiederzulassung nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt.

#### **Mumps**

bis zum 9. Tag nach Beginn der Drüenschwellung.

#### **Röteln**

bis 10 Tage nach Beginn des Ausschlags.

#### **Keuchhusten**

Die Ansteckungsfähigkeit ist während des katarrhalischen Vorstadiums am Höchsten und dauert ungefähr 5 Wochen. Durch eine antibiotische Behandlung kann die Ansteckungsfähigkeit auf 5 Tage verkürzt werden. Die Kinder sollten aber zum eigenen Schutz während der Hauptperiode des Hustens zu Hause bleiben.

### **Ringelröteln**

Bei Auftreten des typischen Ausschlags ist die Ansteckungsgefahr bereits vorbei (Ansteckend nur im Vorstadium). Da auch kaum Krankheitsgefühl besteht, können die Kinder im Kindergarten verbleiben. Ringelröteln können aber eine Gefahr für Schwangere bedeuten, diese sollten daher bei Kontakt ihren Arzt verständigen.

### **Bindehautentzündung**

ärztliche Abklärung, ob ansteckende Form vorliegt. Bei nicht- ansteckender Form Besuch jederzeit möglich, bei ansteckender Form nach Abklingen der Symptome.

### **Mundgeschwüre (Stomatitis)**

Besuch möglich, Ausnahme: schlechter Allgemeinzustand des Kindes.

### **Hand-Fuß-Mund-Krankheit**

wenn keine Bläschen mehr sichtbar sind, das Kind fieberfrei ist und sich gesund fühlt.

### **Ansteckende eitrige Hautinfektion (Impetigo contagiosa)**

bis 24 Stunden nach Behandlungsbeginn mit einem Antibiotikum oder einer antibiotischen Salbe.

### **Hepatitis A (Infektiöse Gelbsucht)**

Wiederzulassung nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt.

### **Hepatitis B**

Wiederzulassung, wenn Kind in gutem Allgemeinzustand.

### **Kopfläuse**

Die Wiederzulassung zum Besuch der Einrichtung ist nach einer fachgerecht durchgeführten Erstbehandlung, also bei Laus- und Nissenfreiheit, mit einer Bestätigung der Eltern über die erfolgte Maßnahme, gestattet. Eine entsprechende zweite Behandlung nach ca. 8–10 Tagen ist unbedingt anzuschließen. Im Falle von wiederholtem Kopflausbefall (innerhalb von 4 Wochen und darüber) ist vor Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung eine ärztliche Bestätigung über die Läuse- und Nissenfreiheit der/des Betroffenen vorzulegen. Erst danach ist eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten. (siehe Lauserlass)

### **Krätzmilbe (Skabies)**

Wiederzulassung nach Ende der Behandlung.

## **Dellwarzen**

Gutartige virusbedingte Hauterkrankung. Kinder dürfen in der Einrichtung bleiben.

**Bei den meisten Infektionskrankheiten ist allerdings die Ansteckungsfähigkeit in den letzten Tagen vor Ausbruch der Symptome am Größten, so dass mit einem Ausschluss dieses Kindes weitere Ansteckungen nur bedingt vermieden werden können.**

Zum Zweck der Erholung nach einer Krankheit sollten Kinder solange zu Hause bleiben, bis sie an den üblichen Aktivitäten der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen wieder voll teilnehmen können ohne sich selbst zu belasten und ohne dass sie so viel Zeit der BetreuerInnen in Anspruch nehmen, dass den anderen Kindern nicht genügend Zeit gewidmet werden kann.

## **Für welche Kinder muss eine ärztliche Bestätigung eingeholt werden?**

- Lausbefall (nur im wiederholten Fall) vor Wiedereintritt in die Einrichtung.
- Bei Masern, Hepatitis A und bakteriellen Durchfallerkrankungen (Salmonellose, Campylobacter, Yersinien, EHEC) ist eine Rücksprache mit dem Gesundheitsamt notwendig.

## **Sonderfall – Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr:**

### **§ 33c des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes**

- (2) Während der Zeit nach Abs. 1 ist ein Fernbleiben von der Kinderbetreuungseinrichtung nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig... Bestehen konkrete Zweifel an der Erkrankung eines Kindes, kann die Erhalterin/der Erhalter der Einrichtung von den Eltern (Erziehungsberechtigten) eine ärztliche Bestätigung der Krankmeldung verlangen.

## **Wer stellt eine ärztliche Bestätigung aus?**

Prinzipiell die/der behandelnde Ärztin/Arzt. In Ausnahmefällen kann eine Bestätigung auch vom Ärztlichen Dienst des Amtes für Jugend und Familie ausgestellt werden.

## **Medikamentengabe im Kindergarten**

Vorgehensweise – siehe Merkblatt für Kinderbetreuungseinrichtungen des Ärztlichen Dienstes der Stadt Graz „Wie verhalte ich mich richtig bei Krankheiten und Unfällen“?

## **IMPFEN SCHÜTZT!**

## WIE VERHALTE ICH MICH RICHTIG BEI KRANKHEITEN UND UNFÄLLEN in Kinderbetreuungseinrichtungen

### Wichtiger Hinweis:

Telefon- und Kontaktlisten der Erziehungsberechtigten bzw. der Ansprechpersonen sind laufend zu aktualisieren.

### I. AKUTE ERKRANKUNGEN

- Ein Kind kommt offensichtlich krank in die Betreuungseinrichtung (z. B. starker Husten, Fieber, frische Schafblatternpusteln, Kopflausbefall, etc.)

#### Darf das Kind abgewiesen werden?

> JA!

#### Folgendes ist zu tun:

Das Kind ist von der Begleitperson wieder mit nach Hause zu nehmen bzw. muss abgeholt werden. Es muss der Gemeinschaftseinrichtung so lange fernbleiben, bis keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

- Ein Kind bekommt in der Schule Kopfweh, Fieber, Zahnschmerzen etc.

#### Darf ein Medikament verabreicht werden?

> NEIN!

#### Grundsätzlich gilt:

Nur eine Ärztin/Arzt darf Diagnosen stellen und Medikamente verordnen. Deshalb dürfen ohne Beziehung einer Ärztin/eines Arztes keinesfalls Medikamente (Tropfen, Säfte, Tabletten, Salben, etc.) verabreicht werden. Das schließt auch pflanzliche und homöopathische Präparate (Globuli, Bachblüten, etc.) ein.

#### Folgendes ist zu tun:

Das Kind ist ehestmöglich den Erziehungsberechtigten zu übergeben.

Bei akuten Fällen ist unverzüglich ärztliche Hilfe anzufordern oder die Rettung bzw. die Notärztin/der Notarzt zu verständigen.